

SATZUNG¹

der Evangelischen Stiftung

Stiftung Sozialer Protestantismus Schloss Friedewald

SATZUNG

der Evangelischen Stiftung

Stiftung

Sozialer Protestantismus

Schloss Friedewald

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen „Stiftung Sozialer Protestantismus Schloss Friedewald“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Landesstiftungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Sitz der Stiftung ist 57520 Friedewald.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Sozialen Protestantismus. Die Stiftung beteiligt sich zur Verwirklichung dieses Zweckes auf der Grundlage des Evangeliums an der sozialen Gestaltung der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Arbeitswelt und auf dem Gebiet der Sozialpolitik.
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - die Förderung und Unterstützung der Evangelischen Sozialakademie Friedewald,
 - die Förderung und Unterstützung der Durchführung von Lehrgängen und Tagungen und
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen. Sie kann ihre Zwecke auch durch Förderung von Vorhaben und Projekten anderer gemein-

¹ Soweit in dieser Satzung für Funktionen oder Ämter männliche Funktions- oder Amtsbezeichnungen benutzt werden, können diese Funktionen und Ämter von Frauen und Männern gleichermaßen ausgeübt werden.

nütziger Einrichtungen und Werke verwirklichen, die im Sinne von Absatz 1 tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 50.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

- (2) Freie und gebundene Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitssteuerrechts zulässig ist.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
das Kuratorium
der Vorstand.

Den Organen der Stiftung können angehören:

- Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht,
- ordinierte Amtsträger einer Gliedkirche der EKD.

- (2) Die Mitglieder der beiden Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Mitglieder der Organe scheiden spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums²

- (1) Dem Kuratorium sollen mindestens 5 Mitglieder angehören. Es hat höchstens 9 Mitglieder. Ihm sollen Personen oder Repräsentanten von Verbänden und Einrichtungen angehören, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland gesellschaftspolitische oder diakonische Aufgaben wahrnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich tätig sind.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird durch Zuwahl seitens des bestehenden Kuratoriums begründet. Sie bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Wahl eines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner 6-jährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers entsprechend Abs. 1 gewählt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand und trägt dafür Sorge, dass die Stiftung ihren in § 2 festgelegten Zweck erfüllt. Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes³;
 - b) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Stiftung und von Einrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht der Stiftung und von Einrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung;

² vgl. § 19 Abs. 2

³ vgl. § 19 Abs. 1

- e) Bestellung der Leitungen von Einrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung;
- f) die Entgegennahme der Berichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Tätigkeit von Einrichtungen in der Trägerschaft der Stiftung;
- g) Bestellung eines sachverständigen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
- h) die Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, die den Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltungen überschreiten;
- i) die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und eines Rahmens für Kontokorrentkredite;
- j) die Genehmigung von Beschlüssen über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und die Errichtung oder die Übernahme neuer Einrichtungen in die Trägerschaft der Stiftung;
- k) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung oder Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung.

- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt, indem er Einladung und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation übermittelt. Das Kuratorium ist einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Das Kuratorium ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Ku-

ratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (5) In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation zur Beschlussfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.
- (6) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben – auch zur abschließenden Erledigung – übertragen.

§ 11 Vorstand⁴

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie werden vom Kuratorium gewählt. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zu einer Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner 3-jährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers entsprechend Abs. 1 gewählt.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden allein, im Falle seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem weiteren Mitglied.

- (4) Der Vorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich erfüllt wird. Seine Aufgaben sind insbesondere
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung;
 4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 5. Beschlussfassung in den Angelegenheiten, zu denen nach § 9 die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich ist;
 6. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 7. die Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit dieses im Einzelfall nichts anderes beschließt.

⁴ vgl. § 19 Abs. 1

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Auf Form und Frist der Einladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Vorstandes ausnahmsweise bestimmte Punkte schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation zur Beschlussfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

§ 13 Geschäftsführung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer, auch als besondere Vertreter im Sinne von §§ 86, 30 BGB der Stiftung berufen. Diese können Mitglieder des Kuratoriums sein. Sie sind in diesem Fall von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung aus. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließen.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden, die Niederschriften über die Sitzungen des Kuratoriums auch den Mitgliedern des Vorstandes und den Geschäftsführern, die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes auch den Geschäftsführern.

§ 15 Satzungsänderung

Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 16 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des Stiftungszwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, es in vollem Umfang unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 18 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Beschlüsse nach § 15 und § 16 bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde. Sonstige stiftungsaufsichtliche Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind ihr vorzulegen.

§ 19 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Solange der Verein Haus Friedewald e. V. besteht, sind Mitglieder des Vorstandes der Stiftung die Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

- (2) Solange der Verein Haus Friedewald e. V. besteht, sind Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung die Mitglieder des Vereins, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes. Die Bestimmung des § 7 Abs. 6 und die Bestimmungen des § 8 über die Zusammensetzung des Kuratoriums und die Amtszeit seiner Mitglieder finden solange keine Anwendung.
- (3) Dem ersten Kuratorium nach einer Auflösung des Vereins Haus Friedewald e. V. gehören die Personen an, die in diesem Zeitpunkt Mitglieder des Vereins sind. Drei Jahre nach diesem Zeitpunkt scheidet die Hälfte der – dem Lebensalter nach ältesten - Mitglieder aus. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet nach drei weiteren Jahren.
- (4) Das Kuratorium nach Absatz 3 tritt alsbald zu einer Sitzung zusammen und wählt die Mitglieder des neuen Vorstandes der Stiftung. Bis zu dieser Wahl bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 20 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der stiftungsbehördlichen Anerkennung bei der Stiftung in Kraft.

Friedewald, den 12. August 2004

(D. Horst Hirschler)
Landesbischof i. R.

Die Stiftung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier des Landes Rheinland-Pfalz mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland durch Urkunde vom 27. September 2004 als rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.